
Hauptsatzung der Stadt Neuss
Inhaltsverzeichnis

	Seite	
§ 1	Aufgabenbereich der Stadt Neuss	1
§ 2	Stadtgebiet, Stadtbezirke	1
§ 3	Wappen, Stadtfarben, Siegel, Schriftverkehr	1
§ 4	Bezeichnung der Ratsmitglieder, Stellvertretung des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin), Verpflichtung, Amtskette des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin)	2
§ 5	Ausschüsse	2
§ 6	Aufgaben des Hauptausschusses und der Ausschüsse	3
§ 7	Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	3
§ 8	Bildung von Bezirksausschüssen	4
§ 9	Aufgaben der Bezirksausschüsse	4
§ 10	Bezirksverwaltungsstellen	4
§ 11	Integrationsrat	5
§ 12	Ersatz des Verdienstauffalls	5
§ 13	Aufwandsentschädigung	6
§ 14	Zuständigkeiten des Rates und des Hauptausschusses in dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen	6
§ 15	Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf den (die) Bürgermeister(in)	7
§ 16	Genehmigung von Verträgen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe r) GO NRW	8
§ 17	Urkunden für Beamte (Beamtinnen), schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten	8
§ 18	Zahl der Beigeordneten, allgemeiner (allgemeine) Vertreter(in) des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin)	9
§ 19	Teilnahme an Sitzungen	9
§ 20	Gleichstellung	9
§ 21	Form öffentlicher Bekanntmachungen	10
§ 22	Unterrichtung der Einwohner	10
§ 23	Inkrafttreten	11

**13. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Neuss
vom 31. Mai 1995
(in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 7. Februar 2017)**

Aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 29. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabenbereich der Stadt Neuss

Die Stadt Neuss erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

§ 2

Stadtgebiet, Stadtbezirke

- (1) Das Gebiet der Stadt Neuss ergibt sich aus der Karte (Anlage 1), die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Im Gebiet der Stadt Neuss werden folgende vier Stadtbezirke gebildet:

Stadtbezirk	I	Neuss-Holzheim,
Stadtbezirk	II	Neuss-Norf,
Stadtbezirk	III	Neuss-Rosellen,
Stadtbezirk	IV	Neuss-Uedesheim.

Die Grenzen dieser Stadtbezirke ergeben sich aus der in Abs. 1 angeführten Karte (Anlage 1).

§ 3

Wappen, Stadtfarben, Siegel, Schriftverkehr

- (1) Das Wappen der Stadt Neuss zeigt auf einem von Schwarz und Rot gespaltenen Schild im schwarzen (linken) Feld einen rot bewehrten, goldenen Doppeladler, im roten (rechten) Feld ein durchgehendes silbernes Kreuz. Das Wappen wird von einer goldenen deutschen Kaiserkrone gekrönt. Als Wappenhalter dienen zwei goldene Löwen.
- (2) Die Farben der Stadt Neuss sind rot und weiß.
- (3) Als Dienstsiegel führt die Stadt Neuss ihr Wappen (Abs. 1) einfarbig und in runder Form mit der Umschrift „Stadt Neuss“ und das historische

Quirinussiegel (Anlage 2). Das historische Quirinussiegel kann nur bei besonderen Anlässen verwendet werden.

- (4) Der Schriftverkehr der Stadt Neuss nach außen hin wird unter der Bezeichnung „Stadt Neuss“ geführt. Die für den Schriftverkehr der Eigenbetriebe geltenden Sonderregelungen bleiben unberührt.

§ 4

Bezeichnung der Ratsmitglieder, Stellvertretung des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin), Verpflichtung, Amtskette des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin)

- (1) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Stadtverordnete“. Diese Bezeichnung bezieht sich auf Frauen und Männer.
- (2) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter(innen) des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin). Die Stellvertreter(innen) führen die Bezeichnung „Stellvertretender Bürgermeister“ („Stellvertretende Bürgermeisterin“). Sie sind in der Reihenfolge ihrer Wahl zur Vertretung des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) berufen, wenn der (die) jeweils vorgehende Stellvertreter(in) verhindert ist.
- (3) Bei der Einführung nimmt der (die) Bürgermeister(in) die Verpflichtung der Stadtverordneten vor. Die Stadtverordneten geben folgende Erklärung ab:

„Ich gelobe, dass ich nach bestem Wissen und Können das Grundgesetz, die Verfassung und die Gesetze beachten und meine Aufgaben als Stadtverordneter (Stadtverordnete) zum Wohle der Gemeinde gewissenhaft erfüllen werde.“
- (4) Für die Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter(innen) des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) und für die Verpflichtung der zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellten sachkundigen Bürger(innen) durch den (die) Ausschussvorsitzenden (Ausschussvorsitzende) gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Bei feierlichen Anlässen trägt der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) die Amtskette.

§ 5

Ausschüsse

- (1) Der Rat bildet die Ausschüsse, die er nach gesetzlicher Vorschrift bilden muss (Pflichtausschüsse) und die in den §§ 7 und 8 dieser Hauptsatzung

aufgeführten Ausschüsse. Der Rat kann beschließen, darüber hinaus weitere Ausschüsse zu bilden.

- (2) Der Rat kann bestehende Ausschüsse auflösen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 6

Aufgaben des Hauptausschusses und der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse beraten ihre Angelegenheiten ihres Sachgebietes und bereiten insbesondere die Beschlussfassung des Rates vor. Entscheidungen können die Ausschüsse nur treffen, soweit ihnen durch Gesetz, durch diese Hauptsatzung oder durch besonderen Ratsbeschluss Entscheidungszuständigkeiten übertragen sind.
- (2) Der Hauptausschuss ist über die ihm in den §§ 59 Abs. 1 und 60 Abs. 1 GO NRW übertragenen Aufgaben hinaus berechtigt, die von anderen Ratsausschüssen behandelten Angelegenheiten erneut zu beraten.
- (3) Ihm obliegt außerdem die Vorberatung in Personalangelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen.

§ 7

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

- (1) Zur Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 Abs. 1 GO NRW, die an den Rat gerichtet sind, wird ein Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gebildet.
- (2) Die Geschäftsführung liegt beim Bürgermeister (bei der Bürgermeisterin), der (die) eine Geschäftsstelle für den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden einrichtet. Die Geschäftsstelle legt eingegangene Anregungen und Beschwerden dem Ausschuss vor, bestätigt dem (der) Antragsteller(in) den Eingang und teilt ihm (ihr) den Sitzungstermin mit, in dem seine (ihre) Eingabe zur Verhandlung ansteht.
- (3) Der Ausschuss nimmt zu den Anregungen und Beschwerden nach Prüfung Stellung und leitet sie mit seiner Stellungnahme dem für die Entscheidung zuständigen Organ (Rat, entscheidungsbefugter Ausschuss, Bürgermeister(in)) zu. Bezieht sich die Anregung oder Beschwerde auf eine bereits getroffene Entscheidung, leitet der Ausschuss die Eingabe nur weiter, wenn er eine nochmalige Überprüfung der Entscheidung für angezeigt hält. Die Geschäftsstelle unterrichtet den (die) Antragsteller(in) über die Stellungnahme des Ausschusses.

§ 8

Bildung von Bezirksausschüssen

- (1) Für jeden Stadtbezirk bildet der Rat einen Bezirksausschuss. Jeder Bezirksausschuss hat 17 Mitglieder. § 39 Abs. 4 Ziffer 3 der GO NRW bleibt unberührt.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse und ihre Stellvertreter(innen) werden vom Rat bestellt. Zu Mitgliedern der Bezirksausschüsse können Stadtverordnete und sachkundige Bürger(innen) berufen werden, die nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechtes dem Rat der Stadt angehören können. Den Bezirksausschüssen dürfen mehr sachkundige Bürger(innen) als Stadtverordnete angehören. Jeder Bezirksausschuss wählt aus den ihm angehörenden Stadtverordneten einen (eine) Vorsitzenden (Vorsitzende) und einen (eine) oder mehrere Stellvertreter(in/innen); § 67 Abs. 2 der GO NRW findet entsprechende Anwendung.
- (3) Soweit die GO NRW und diese Hauptsatzung nichts anderes bestimmen, sind auf die Bezirksausschüsse die für die Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften anzuwenden. Auf die Mitberatungsrechte des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) und bestimmter Stadtverordneter (§ 39 i.V. mit § 36 Abs. 6 und 7 GO NRW) wird hingewiesen.

§ 9

Aufgaben der Bezirksausschüsse

Die Bezirksausschüsse sind zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Insbesondere ist ihnen vor der Beschlussfassung des Rates über Planungs- und Investitionsvorhaben im Bezirk Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Bezirksausschüsse können zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen machen. Bei Beratungen des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung eines Bezirksausschusses zurückgehen, haben (hat) der (die) Vorsitzende des Bezirksausschusses oder sein (ihre) Stellvertreter(in) das Recht, dazu in der Sitzung gehört zu werden.

§ 10

Bezirksverwaltungsstellen

- (1) Es werden zwei Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet, eine für den Stadtbezirk Neuss-Holzheim und eine, die für die Stadtbezirke Neuss-Norf und Neuss-Rosellen zuständig ist.
- (2) Die näheren Bestimmungen über die Organisation und die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstellen trifft der (die) Bürgermeister(in) durch Dienst-anweisung.

§ 11 Integrationsrat

Gemäß § 27 GO NRW wird zur Mitwirkung der ausländischen Einwohner und Einwohnerinnen an den kommunalen Willensbildungsprozessen in der Stadt Neuss ein Integrationsrat gebildet, der aus 18 stimmberechtigten Mitgliedern besteht. Zwölf Mitglieder werden nach der Wahlverfahrensordnung für den Integrationsrat der Stadt Neuss direkt gewählt, sechs weitere Mitglieder bestellt der Rat aus seiner Mitte.

§ 12 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Die Stadtverordneten und die Mitglieder von Ausschüssen erhalten im Falle der Geltendmachung als Ersatz des Verdienstauffalls einen Regelstundensatz gemäß § 3a Abs.1 der Entschädigungsverordnung (EntschVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus haben einen solchen Anspruch auch die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsrates (§ 11) sowie die Mitglieder der in § 13 Abs. 3 aufgeführten Gremien. Die Teilnahme als Zuhörer(in) begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.
Der Ersatz wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
- (2) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesene Verdienstauffall ersetzt. Der Anspruch kann auch an den Arbeitgeber abgetreten werden und ist sodann von diesem geltend zu machen.
- (3) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Bei der Erstattung des Verdienstauffalls darf der Höchstbetrag nach § 3a Abs.2 EntschVO in der jeweils geltenden Fassung nicht überschritten werden.
- (4) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt einen Regelstundensatz nach § 3a Abs.1 der geltenden EntschVO. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen und nachgewiesenen Kosten für

eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Die Höchstbetragsgrenze nach § 3a Abs.2 EntschVO in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

- (5) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung oder eine Betreuung pflegebedürftiger Abgehöriger notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten (maximal 15 €/Stunde) auf Antrag erstattet.
Kinderbetreuungskosten und Betreuungskosten für pflegebedürftige Personen werden nicht für die Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach den vorstehenden Bestimmungen geleistet werden. Als Kinder gelten Personen bis zum 14. Lebensjahr. Die Altersgrenze gilt nicht für Kinder, die nach § 14 SGB XI anerkannt pflegebedürftig sind.
Die notwendigen Kosten für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger können nur geltend gemacht werden, soweit keine anderen gesetzlichen oder sonstigen Ansprüche gegen Dritte bestehen.

§ 13

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stadtverordneten, die stellvertretenden Bürgermeister(innen), die Fraktionsvorsitzenden, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und die Ausschussvorsitzenden, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO NRW) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sachkundige Bürger(innen), die zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind, Beschäftigte der Eigenbetriebe als Mitglieder der Werksausschüsse sowie die stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsrats, die keine Ratsmitglieder sind, erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung je Sitzung. Ein gleiches Sitzungsgeld erhalten ferner die vom Rat berufenen, diesem aber nicht angehörenden Mitglieder von Unterausschüssen, Arbeitskreisen, Kommissionen und ähnlichen Gremien mit beratender Aufgabenstellung, die vom Rat oder mit dessen Zustimmung gebildet und keine Ausschüsse im Sinne der Gemeindeordnung sind.
- (3) Die Teilnahme als Zuhörer(in) begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Sitzungsgeld.
- (4) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf höchstens 30 Sitzungen pro Jahr festgelegt.

§ 14

Zuständigkeit des Rates und des Hauptausschusses in

dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen

- (1) Der Hauptausschuss trifft im Einvernehmen mit dem (der) Bürgermeister (Bürgermeisterin) die Entscheidungen, die das beamten- oder arbeitsrechtliche Grundverhältnis von Bediensteten in Führungsfunktionen (§ 73 Abs. 3 Satz 6 GO NRW) zur Stadt verändern.
- (2) Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt die Entscheidung des Rates nicht spätestens in der auf die erstmalige Beratung folgenden Sitzung zustande, so trifft der (die) Bürgermeister (Bürgermeisterin) die Entscheidung abschließend.
- (3) Als Entscheidungen, die das Grundverhältnis eines (einer) Beamten (Beamtin) zur Stadt verändern, gelten die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses, die Übernahme im Wege der Versetzung, die Beförderung, die Entlassung – mit Ausnahme der Entlassung auf Antrag – und die Zuruhesetzung.
Bei Beschäftigten sind die Begründung, die Beendigung des Arbeitsverhältnisses - ausgenommen die Kündigung aus wichtigem Grunde und die Eigenkündigung – sowie die Höhergruppierung Entscheidungen, die das Grundverhältnis des (der) Bediensteten zur Stadt verändern.

§ 15 Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf den (die) Bürgermeister(in)

- (1) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten wird auf den (die) Bürgermeister(in) übertragen:
 - a) Rechtsmittel gegen Verwaltungsakte der Stadt, sofern der angefochtene Verwaltungsakt nicht auf einem Beschluss des Rates, eines nach § 41 Abs. 2 GO NRW entscheidungsbefugten Ausschusses oder einer nach § 60 (Dringlichkeitsentscheidung) GO NRW getroffenen Entscheidung beruht;
 - b) Stundung und Niederschlagung von Forderungen der Stadt. Der Erlass solcher Forderungen gilt als ein Geschäft der laufenden Verwaltung, soweit die zu erlassene Forderung den Betrag von 7.500,00 EUR nicht übersteigt oder die Forderung Gegenstand eines laufenden Insolvenzverfahrens ist;
 - c) den gesetzlich vorgeschriebenen Erlass nach §§ 32, 33 Grundsteuergesetz. Der Finanzausschuss wird nach Ablauf eines Quartals je-

weils über Erlasse mit einem Wert von mehr als 7.500,00 EUR informiert.

- d) alle Geschäfte der laufenden Verwaltung, ausgenommen

Geschäfte in den in § 41 Abs. 1 Satz 2 GO NRW geregelten Angelegenheiten,

Geschäfte in Angelegenheiten, für deren Übertragung eine besondere Form vorgeschrieben ist,

Geschäfte in Angelegenheiten, in denen die Entscheidungszuständigkeiten nach § 41 Abs. 2 GO NRW einem Ausschuss übertragen sind.

- (2) Der Rat behält sich in allen Fällen des Abs. 1 das Recht vor, im Einzelfall die Entscheidung an sich zu ziehen.
- (3) Der (Die) Bürgermeister(in) ist ermächtigt, die ihm (ihr) nach Abs. 1 übertragenen Entscheidungszuständigkeiten auf Dienstkräfte der Stadtverwaltung weiter zu übertragen.
- (4) Im Übrigen können dem (der) Bürgermeister(in) durch Ratsbeschluss weitere Entscheidungszuständigkeiten übertragen werden.

§ 16

Genehmigung von Verträgen nach § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe r) GO NRW

Von der Genehmigungspflicht für Verträge der Stadt Neuss mit Stadtverordneten, mit Ausschussmitgliedern, mit dem (der) Bürgermeister(in) und mit den leitenden Dienstkräften sind ausgenommen:

- a) Verträge nach feststehendem Tarif,
- b) Verträge bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR jährlich.

Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieses Paragraphen gehören die Beigeordneten, die Beamten (Beamtinnen) von Besoldungsgruppe A 16 an aufwärts und die Beschäftigten oberhalb der Entgeltgruppe 15.

§ 17

Urkunden für Beamte (Beamtinnen), schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten

- (1) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen sind vom (von der) Bürgermeister(in) oder seinem (seiner) allgemeinen Vertreter(in) zu unterzeichnen.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten bedürfen der Unterzeichnung durch den (die) Bürgermeister(in) oder seinem (seiner) allgemeinen Vertreter(in). Der (die) Bürgermeister(in) ist ermächtigt, diese Befugnis auf Dienstkräfte der Stadtverwaltung zu übertragen.

§ 18

Zahl der Beigeordneten, allgemeiner (allgemeine) Vertreter(in) des (der)Bürgermeisters (Bürgermeisterin)

- (1) Die Zahl der zu wählenden Beigeordneten wird auf sechs festgesetzt. Die Stellen des (der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) und der Beigeordneten sind hauptamtliche Stellen.
- (2) Der zum (Die zur) allgemeinen Vertreter(in) des/(der) Bürgermeisters (Bürgermeisterin) bestellte Beigeordnete führt die Bezeichnung „Erster Beigeordneter“ („Erste Beigeordnete“).

§ 19

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der (Die) Bürgermeister(in) und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der (Die) Bürgermeister(in) ist berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Stadtverordneten oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der (die) Bürgermeister(in) verlangt.
- (2) Der (Die) Bürgermeister(in) und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Andere Beamte(Beamtinnen) und Beschäftigte sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates oder der Ausschüsse verpflichtet, wenn dies der (die) Bürgermeister(in) oder der (die) zuständige Beigeordnete anordnet.

§ 20

Gleichstellung

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann bestellt der Rat für seinen Geschäftsbereich eine ehren-

amtliche Gleichstellungsbeauftragte des Rates der Stadt Neuss und der (die) Bürgermeister(in) eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

- (2) Sie haben die Aufgabe, auf Verstöße gegen dieses Verfassungsgebot hinzuweisen. Sie wirken bei allen Angelegenheiten mit, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen berühren. Sie haben darauf hinzuwirken, dass Benachteiligungen beseitigt werden. Sie sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung an allen Vorhaben und Maßnahmen so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen und Bedenken berücksichtigt werden können.
- (3) Ihnen sind die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die verfahrensrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 21

Form öffentlicher Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Neuss, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden in der Ausgabe NE-GV der „Neuss-Grevenbroicher-Zeitung“ vollzogen. Das gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Bekanntmachung erscheint.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, gilt Folgendes:

Kann die öffentliche Bekanntmachung nicht vollzogen werden, ist sie durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Untergeschoss des Verwaltungsgebäudes Rathaus Rundbau Eingang 2 zu vollziehen. Diese Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

Öffentliche Bekanntmachungen sind unverzüglich nachrichtlich in der durch Abs. 1 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden sind.

- (3) Bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder darauf beruhende ortsrechtliche Vorschriften der Stadt Neuss, die eine andere Form der öffentlichen Bekanntmachung vorschreiben oder zulassen, bleiben unberührt.
- (4) Soweit nach sondergesetzlicher Vorschrift öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang zu erfolgen haben, wird die Bekanntmachung am

„Schwarzen Brett“ im Untergeschoss des Verwaltungsgebäudes Rathaus Rundbau Eingang 2 ausgehängt.

§ 22

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt. Er kann diese Unterrichtung auf Ausschüsse oder den (die) Bürgermeister(in) übertragen.
- (2) Die Unterrichtung erfolgt durch
 - a) Mitteilung in der für die Bekanntmachung von Ortsrecht bestimmten Tageszeitung oder durch besondere schriftliche Mitteilung der Stadt (z.B. Flugblätter, Einwohnerbriefe, Internet) oder
 - b) Auslegung von Plänen und/oder Modellen von Vorhaben unter Mitteilung der Auslegung nach Buchstabe a) oder
 - c) Einwohnerversammlungen, die auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden können.
 - d) Auslage in den Bezirksverwaltungsstellen sowie in der Stadtbibliothek, ausgenommen davon sind Pläne und/oder Modelle nach Buchstabe b).

Die Informationsmittel können nebeneinander angewendet werden.

- (3) Soll die Unterrichtung in einer Einwohnerversammlung erfolgen, setzt der (die) Bürgermeister(in) Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt spätestens 1 Woche vor dem festgesetzten Termin durch öffentliche Bekanntmachung die Einwohner zu der Versammlung ein.
- (4) Der Rat entscheidet von Fall zu Fall, ob eine Unterrichtung nach Abs. 1, wie und durch wen sie zu erfolgen hat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht in Angelegenheiten, für die durch Rechtsvorschriften eine förmliche Anhörung oder Beteiligung bereits vorgeschrieben ist.

§ 23

Inkrafttreten

- 1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 13. Juni 1980 mit den dazu erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Anlage 1: Gebietskarte (§ 2)

Anlage 2: Historisches Quirinussiegel (§ 3)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) Hauptsatzung 30/01 HdO 12 kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 31. Mai 1995

Dr. Bertold Reinartz

Bürgermeister

Die Satzung ist am 15. Juni 1995 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 27. März 1998

Die Änderung ist am 8. April 1998 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

2. Änderungssatzung vom 1. Oktober 1999

Die Änderung ist am 7. Oktober 1999 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

3. Änderungssatzung vom 27. Juni 2000

Die Änderung ist am 1. August 2000 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

4. Änderung durch die Satzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den EURO vom 9. November 2001

Die Änderung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

5. Änderungssatzung vom 14. Oktober 2004

Die Änderung ist am 23. Oktober 2004 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

6. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2004

Die Änderung ist am 28. Dezember 2004 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

7. Änderungssatzung vom 29. Februar 2008

Die Änderung ist am 8. März 2008 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

8. Änderungssatzung vom 6. November 2009

Die Änderung ist am 13. November 2009 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

9. Änderungssatzung vom 31. Januar 2014

Die Änderung ist am 8. Februar 2014 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

10. Änderungssatzung vom 29. Oktober 2014

Die Änderung ist am 1. November 2014 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

11. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2014

Die Änderung ist am 18. Dezember 2014 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

12. Änderungssatzung vom 7. Februar 2017

Die Änderung ist am 15. Februar 2017 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

13. Änderungssatzung vom 29. Juni 2018

Die Änderung ist am 5. Juli 2018 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.
